



Vereinbarung per

zwischen Bayer Pensionskasse (Schweiz)
Referenznummer CH-020.7.900.372-9
c/o KESSLER VORSORGE AG
Forchstrasse 95
Postfach
8032 Zürich
(nachstehend Bayer PK genannt)

und Herrn / Frau
Vorname Name:
Strasse Nr.:
PLZ Ort:
(nachstehend versicherte Person genannt)

Personaldaten des Versicherten:

Beendigung Arbeitsverhältnis per:
AHV-Nummer:
Geburtsdatum:
Geschlecht:
Letzter anrechenbarer Jahreslohn in CHF:
Letzter versicherter Jahreslohn in CHF:

**Weiterführung der Alters- und Risikoversorge gemäss Art. 6 Weiterversicherung des Vorsorge-
reglements gültig ab 01.04.2024**

1. Die versicherte Person beansprucht die Möglichkeit der Weiterversicherung des Vorsorgereglements der Bayer PK und wird bis zum Ende der Weiterversicherung bzw. der Beendigung dieser Vereinbarung durch die versicherte Person oder durch die Bayer PK in der Pensionskasse verbleiben.
2. Die Bayer PK ist bereit, die Vorsorge im Rahmen des Vorsorgereglementes und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen weiter zu führen.
3. Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Beiträge für Sparen) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Beiträgen für Sparen) weiterzuführen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Wahl der versicherten Person:

- Weiterführung nur der Risikoversorge
Weiterführung der Risiko- und Aufbau der Altersvorsorge

4. Die versicherte Person hat bei Beginn der Weiterversicherung mit Aufbau der Altersvorsorge die Wahl zwischen den Beitragsplänen „Minimum“, „Standard“ und „Maximum“.

Wahl der versicherten Person bei Wiederaufbau der Altersvorsorge:

- Beitragsplan Minimum
Beitragsplan Standard
Beitragsplan Maximum



5. Die versicherte Person kann bei Beginn der Weiterversicherung eine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. Ein tieferer versicherter Lohn entspricht mindestens 20% des letzten versicherten Lohnes als aktiv Versicherter. Sie und die Bayer PK vereinbaren nachfolgend den versicherten Jahreslohn der (je nach Wahl unter Punkt 3 und 4) nur für die Risikovorsorge oder auch für den Aufbau der Altersvorsorge gilt (der zu versichernde Jahreslohn muss mindestens der Eintrittsschwelle gemäss BVG entsprechen; 6/8 der max. einfachen AHV-Altersrente):

- Versicherter Jahreslohn in CHF:

6. Die versicherte Person kann einmal jährlich die gewählte Form der Weiterführung ändern. Dabei können alle Entscheidungen unter den vorangehenden Punkten 3, 4, und 5 neu festgelegt werden. Die Änderung des versicherten Lohnes kann nur in den vom Vorsorgereglement unter Art. 11c festgelegten Schranken erfolgen. Die Änderung muss der Pensionskasse schriftlich mit diesem Formular bis spätestens 15. November des laufenden Jahres gemeldet werden.
7. Die versicherte Person erhält jährlich einen Versicherungsausweis. Auf diesem sind die versicherten Leistungen, die Höhe der Beiträge (inkl. des ev. notwendigen Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrages bei einer Unterdeckung der Bayer PK) und die Höhe der Freizügigkeitsleistung ersichtlich.
8. Die versicherte Person erhält eine jährliche Steuerbescheinigung über die geleisteten Beiträge.
9. Die versicherte Person ist dafür besorgt, dass die vereinbarten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) sowie Verwaltungskosten und gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge monatlich vorschüssig auf folgendes Konto überwiesen werden:
- | | |
|---------------|--|
| Bank | Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich |
| IBAN-Nr. | CH16 0070 0114 8067 1824 4 |
| Zugunsten von | Bayer Pensionskasse Schweiz, Uetlibergstrasse 132, 8045 Zürich |
10. Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit schriftlich mit Wirkung auf Ende des Folge-monats kündigen.
11. Zahlt die versicherte Person die fälligen Beiträge nicht und werden diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Mahnung bezahlt, behält sich die Pensionskasse das Recht vor, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Pensionskasse teilt der versicherten Person die Beendigung der Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Mahnung schriftlich mit. Die Bayer PK hat das Recht, ausstehende Beitragsforderungen mit den Versicherungsleistungen zu verrechnen.
12. Sollte über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung resp. der reglementarischen Regelungen zur Weiterversicherung im Vorsorgereglement mit dem Stiftungsrat keine gütliche Einigung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Anwendbar ist Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt war.



Ort, Datum:

Die Geschäftsführung:

Vorname Name

Vorname Name

Ort, Datum:

Die versicherte Person:

Vorname Name der versicherten Person